

Geschäftsverzeichnisnr. 6682
Entscheid Nr. 121/2019 vom 26. September 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 « zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für Buchführungsnormen », erhoben von Michel De Wolf.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*
* *
*

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 20. Juni 2017 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Juni 2017 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Michel De Wolf Klage auf teilweise Nichtigklärung der Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 « zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für Buchführungsnormen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2016, zweite Ausgabe).

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- Jan Verhoeve, unterstützt und vertreten durch RA P. Aerts und RA M. E. Storme, in Gent zugelassen,
- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J.-F. De Bock und RÄin V. De Schepper, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

Die klagende Partei hat einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 24. April 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. Mai 2019 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der klagenden Partei auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 15. Mai 2019 den Sitzungstermin auf den 5. Juni 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 5. Juni 2019

- erschienen
- . RA K. Munungu, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA M. E. Storme, ebenfalls *loco* RA P. Aerts, für Jan Verhoeve;
- . RA J.-F. De Bock, ebenfalls *loco* RÄin V. De Schepper, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. Rechtliche Würdigung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die vom König geschaffene Kommission für Buchführungsnormen hat im Wesentlichen als Auftrag, dem Föderalen Parlament und der Föderalregierung Stellungnahmen abzugeben, « durch Stellungnahmen oder Empfehlungen zur Entwicklung der buchhalterischen Rechtslehre beizutragen » und « die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchhaltung zu formulieren » (Artikel III.93 § 1 des Wirtschaftsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 « zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für Buchführungsnormen », nachstehend: Gesetz vom 12. Dezember 2016).

Bei dieser Kommission schafft der König ein « getrenntes Kollegium, das damit beauftragt ist, durch eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts Fragen in Bezug auf die Anwendung der Gesetzesbestimmungen des belgischen Buchhaltungsrechts im Zuständigkeitsbereich der Kommission, mit denen es formell befasst wird, zu beantworten » (Artikel III.93 § 2 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016).

B.2.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 fügt in das Wirtschaftsgesetzbuch einen Artikel III.93/1 ein, der lautet wie folgt:

« § 1. Unter Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts ist die Antwort zu verstehen, mit der das Kollegium gemäß den geltenden Bestimmungen festlegt, wie das Gesetz für den Antragsteller auf eine spezifische Situation oder Verrichtung angewandt wird, die noch keine Auswirkung auf Ebene des Jahresabschlussrechts gehabt hat.

[...]

§ 5. Der König bestimmt, wer die Mitglieder des Kollegiums vorschlagen muss, die unter den Mitgliedern der Kommission ausgewählt werden, wobei mindestens ein Mitglied ebenfalls im Kollegium tagt, das gemäß Artikel 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 mit der Leitung des Dienstes Vorabentscheidungen in Steuerangelegenheiten beim Föderalen

Öffentlichen Dienst Finanzen beauftragt ist; Er ernennt die Mitglieder des Kollegiums, legt die Arbeitsweise des Kollegiums fest, bestimmt die in § 4 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Angelegenheiten und Bestimmungen, legt die Modalitäten in Bezug auf die Frist, in der eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts ergehen kann, fest und gibt an, zu welchem Zeitpunkt eine Einzelentscheidung des Buchhaltungsrechts zu bestehen aufhört.

§ 6. Einzelentscheidungen des Buchhaltungsrechts werden in anonymer Form auf der Website der Kommission veröffentlicht.

§ 7. Der Minister der Wirtschaft übermittelt der Abgeordnetenkommer jedes Jahr einen Bericht über die Anwendung von Artikel III.93 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Weder die Identität der Antragsteller noch diejenige der Mitglieder des Kollegiums und des wissenschaftlichen Sekretariats werden im Bericht erwähnt.

Der Bericht wird von der Abgeordnetenkommer veröffentlicht ».

B.2.2. Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 fügt in das Wirtschaftsgesetzbuch einen Artikel III.93/2 ein, der lautet wie folgt:

« [...]

§ 2. Die Mitglieder der Kommission und des Kollegiums, der Präsident ausgenommen, sind jeweils natürliche Personen, die zur Hälfte der niederländischen Sprachrolle und zur Hälfte der französischen Sprachrolle angehören.

§ 3. Mitglieder der Kommission und des Kollegiums und Mitarbeiter der Kommission unterliegen außerhalb der Ausführung ihres Auftrags der strengsten Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Angelegenheiten, von denen sie aufgrund der Ausübung ihres Amtes Kenntnis haben. Was Akten in Bezug auf Einzelentscheidungen des Buchhaltungsrechts betrifft, handeln die Mitglieder des Kollegiums und Mitarbeiter der Kommission im Rahmen der Ausübung ihres Amtes, wenn sie anderen staatlichen Verwaltungsdiensten einschließlich der Staatsanwaltschaften, der Kanzleien der Höfe und aller Gerichte, den Gemeinschaften, den Regionen und öffentlichen Einrichtungen Auskünfte übermitteln, die diese Dienste oder Einrichtungen im Rahmen der ihnen aufgetragenen Ausführung der Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen benötigen ».

B.2.3. Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 bestimmt:

« Dem Mandat der Mitglieder der Kommission, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Amt sind, wird von Amts wegen ein Ende gesetzt.

Die Mitglieder der Kommission üben ihr Mandat weiter aus, bis für ihre Ersetzung gesorgt ist ».

B.3. Die vorerwähnten Bestimmungen, die im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Dezember 2016 veröffentlicht wurden, sind in Anwendung von Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » am 30. Dezember 2016 in Kraft getreten.

In Bezug auf die teilweise Klagerücknahme bezüglich Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016

B.4. Michel De Wolf erklärt, die Nichtigkeitsklage, insofern sie sich auf die Worte « und des wissenschaftlichen Sekretariats » in Artikel III.93/1 § 7 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 bezieht, zurückzunehmen.

B.5. Nichts spricht in dieser Sache dagegen, dass der Gerichtshof diese Klagerücknahme bewilligt.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes des Ministerrates

B.6. Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 hat der Kanzler des Gerichtshofs die Nichtigkeitsklage in Anwendung von Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof dem Ministerrat notifiziert.

Mit einer Anordnung vom selben Tag in Anwendung von Artikel 89*bis* desselben Gesetzes hat der Präsident des Gerichtshofes beschlossen, die Frist, innerhalb deren der Ministerrat einen Schriftsatz in Anwendung von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 an den Gerichtshof richten kann, bis zum 12. September 2017 zu verlängern. Diese Anordnung war dem vorerwähnten Schreiben vom 11. Juli 2017 beigefügt.

Der Ministerrat hat seinen Schriftsatz dem Gerichtshof per Einschreiben am 8. September 2017 zugesandt.

B.7. Da dieser Schriftsatz dem Gerichtshof innerhalb der gesetzten Frist zugegangen ist, ist er zulässig und nicht aus der Verhandlung auszuschließen.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes vom Jan Verhoeve

B.8. Wenn der Gerichtshof mit einer Nichtigkeitsklage befasst wird, kann « jede Person, die ein Interesse nachweist » in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Gerichtshof richten (Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989).

Ein Interesse im Sinne dieser Bestimmung weist eine Person nach, die beweist, dass ihre Situation direkt von dem Entscheid betroffen sein kann, den der Gerichtshof im Zusammenhang mit der Nichtigkeitsklage erlassen muss.

B.9. In den Bemerkungen, die er an den Gerichtshof richtet, legt Jan Verhoeve dar, dass die angefochtenen Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 die Arbeitsweise der Kommission für Buchführungsnormen verbessern, die er in Anwendung von Artikel 5 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 25. April 2013 « zur Bestellung der Mitglieder der Kommission für Buchführungsnormen » leitet.

Er wurde durch Artikel 2 des königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2018 « zur Ernennung der Mitglieder der Kommission für Buchführungsnormen » erneut zum Präsidenten dieser Einrichtung ernannt.

Seine Situation als Präsident dieser Einrichtung könnte daher durch eine etwaige Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen unmittelbar beeinflusst werden. Er weist somit das erforderliche Interesse nach.

B.10.1. Artikel 62 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Die Sachen werden beim Verfassungsgerichtshof in Deutsch, in Französisch oder in Niederländisch anhängig gemacht.

In den Schriftsätzen und Erklärungen:

[...]

6. benutzen die Personen, die ein Interesse nachweisen, die Sprache ihrer Wahl, außer wenn sie den Rechtsvorschriften über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten unterworfen sind; in diesem Fall benutzen sie die Sprache, die ihnen durch die am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheit auferlegt wird,

[...]».

B.10.2. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der von einer « Person, die ein Interesse nachweist » im Sinne von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 an den Gerichtshof gerichtete Schriftsatz in Französisch, in Niederländisch oder in Deutsch abgefasst sein kann, außer wenn diese Person der Anwendung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten « unterworfen » ist; in diesem Fall muss sie diejenige der drei vorerwähnten Sprachen benutzen, die ihr durch diese Gesetze auferlegt wird.

Jan Verhoeve hat seine Bemerkungen weder im Namen der Kommission für Buchführungsnormen noch in seiner Eigenschaft als Präsident dieser Einrichtung an den Gerichtshof gerichtet, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass er der Anwendung der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze unterworfen ist.

Es stand ihm daher frei, diese Bemerkungen in einem in Niederländisch abgefassten Schriftsatz zu formulieren.

B.11. Der Schriftsatz von Jan Verhoeve ist unzulässig.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

Was die Zuständigkeit des Gerichtshofes betrifft

B.12. Mit dem Klagegrund, der sich gegen jede der angefochtenen Bestimmungen richtet, wird der Gerichtshof gebeten, die Art und Weise zu prüfen, in der die « Auswirkungsanalyse » des Vorentwurfs des Gesetzes, der dem Gesetz vom 12. Dezember 2016 zugrunde liegt, dem Föderalen Parlament durch das zuständige Mitglied der Föderalregierung präsentiert wurde.

B.13.1. Kraft Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, über Klagen auf Nichtigerklärung eines Gesetzes wegen Verletzung der Vorschriften, die durch oder kraft der Verfassung festgelegt worden sind, um die jeweilige Zuständigkeit der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen zu bestimmen, und wegen Verletzung der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung zu urteilen.

B.13.2. Der Gerichtshof ist nur befugt, das Verfahren zur Ausarbeitung der Gesetze zu kontrollieren, wenn die Vorschriften, die zur Festlegung dieses Verfahrens beitragen, als Vorschriften, mit denen die jeweilige Zuständigkeit der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen bestimmt wird, als Vorschriften, die zur Einhaltung der föderalen Loyalität beitragen, oder als Vorschriften, mit denen die durch Titel II oder durch die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung anerkannten Rechte und Freiheiten gewährleistet werden sollen, angesehen werden.

B.14. Eine « Auswirkungsanalyse » eines Gesetzesvorentwurfs ist eine « Abschätzung der möglichen Folgen » dieses Vorentwurfs, die das zuständige Mitglied der Föderalregierung durchführt (Artikel 5 § 1 und 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung »).

Sie ist Teil des Verfahrens zur Ausarbeitung eines Gesetzes.

B.15. Da der Gerichtshof somit nicht befugt ist, über den Klagegrund zu befinden, ist dieser unzulässig.

Was das Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung von Artikel III.93/1 § 7 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches betrifft

B.16. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die

angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.17. Artikel III.93/1 § 7 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016, verbietet es dem Minister der Wirtschaft, die Identität der Mitglieder des Kollegiums, das in Anwendung von Artikel III.93 § 2 desselben Gesetzbuches geschaffen wurde, in dem jährlichen Bericht zu erwähnen, den er der Abgeordnetenkammer übermitteln muss.

Der Kläger erklärt nicht und es ist nicht ersichtlich, dass die fehlende Erwähnung der Identität der Mitglieder dieses Kollegiums seine Situation als Mitglied der Kommission für Buchführungsnormen ungünstig beeinflussen könnte.

Er weist somit kein Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklärung von Artikel III.93/1 § 7 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches nach.

B.18. Insofern sie sich auf diese Bestimmung bezieht, ist die Nichtigkeitsklage unzulässig.

Was die Zulässigkeit des Klagegrunds zu Artikel III.93/2 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches betrifft

B.19. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art. Es zielt darauf ab, dem Gerichtshof sowie den Einrichtungen und Personen, die einen Schriftsatz an den Gerichtshof richten können, eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe zu überreichen.

B.20. Der Klagegrund, der sich gegen Artikel III.93/2 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016, richtet, ist unter anderem aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 30 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 2 Absatz 1 Nr. 25 Buchstabe c und 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und mit Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, abgeleitet.

B.21. In dem Klagegrund wird lediglich dargelegt, dass in der angefochtenen Bestimmung eine ungenaue Vorschrift ohne sachdienliche Rechtfertigung und in unverhältnismäßiger Weise aufgeführt ist, insofern in ihr der Begriff « Sprachrolle » nicht definiert ist.

Es wird somit nicht dargelegt, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die vorerwähnten Bestimmungen verstoßen würde.

B.22. Insofern der Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Bestimmungen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

Was die Zulässigkeit des Klagegrunds zu Artikel III.93/2 § 3 erster Satz des Wirtschaftsgesetzbuches betrifft

B.23. Der Klagegrund, der sich gegen Artikel III.93/2 § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016, richtet, ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 32 der Verfassung, an sich, zusammen oder in Verbindung mit Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c Nrn. 2 und 3 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, abgeleitet.

B.24. In dem Klagegrund wird lediglich dargelegt, dass die Mitglieder der Kommission für Buchführungsnormen in der angefochtenen Bestimmung ohne sachdienliche Rechtfertigung und in unverhältnismäßiger Weise zur Geheimhaltung in Bezug auf die Stellungnahmen oder Empfehlungen verpflichtet werden, die von dieser Einrichtung in Anwendung von Artikel III.93 § 1 des Gesetzbuches formuliert werden.

Es wird somit nicht dargelegt, inwiefern die angefochtene Bestimmung gegen die vorerwähnten Bestimmungen verstoßen würde.

B.25. Der Klagegrund ist unzulässig.

Zur Hauptsache

In Bezug auf Artikel III.93/2 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches

B.26. Mit dem Klagegrund wird der Gerichtshof gebeten, die Vereinbarkeit von Artikel III.93/2 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit zu prüfen, insofern es der angefochtenen Bestimmung dadurch, dass darin nicht definiert ist, was unter « Sprachrolle » zu verstehen sei, an Präzision mangle und sie gegen das Recht auf Rechtssicherheit von Bewerbern um ein Mandat als Mitglied der Kommission für Buchführungsnormen verstoßen würde.

B.27. In Artikel III.93/2 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches ist nicht definiert, was unter « Sprachrolle » zu verstehen ist.

Der Grundsatz der Rechtssicherheit erfordert es nicht, dass die gesetzgebende Gewalt alle Begriffe, die sie benutzt, definiert.

Im Übrigen wurde bei den Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung erläutert, dass mit dieser eine « sprachliche Parität » eingeführt werde, was bedeute, dass den Präsidenten ausgenommen in der Kommission für Buchführungsnormen und in dem bei ihr geschaffenen Kollegium die Hälfte der Mitglieder von jeder dieser zwei Einrichtungen « niederländischsprachig » und die andere Hälfte « französischsprachig » sein müssen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2090/003, S. 8).

Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt somit nicht das Interesse, das ein Bewerber um ein Mandat als Mitglied der Kommission für Buchführungsnormen daran hat, in der Lage zu sein, die rechtlichen Folgen seiner Bewerbung vorherzusehen.

B.28. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit abgeleitet ist, ist der Klagegrund unbegründet.

In Bezug auf Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016

B.29. Der Klagegrund, der gegen Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 gerichtet ist, ist unter anderem aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens abgeleitet.

B.30.1. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 setzte sich die Kommission für Buchführungsnormen aus siebzehn Personen zusammen, die durch einen königlichen Erlass vom 25. April 2013, der im *Belgischen Staatsblatt* am 16. Mai 2013 veröffentlicht wurde und am zehnten Tag nach seiner Veröffentlichung, das heißt am 26. Mai 2013 in Kraft getreten ist, zu Mitgliedern dieser Einrichtung ernannt wurden.

Dieser königliche Erlass ist in Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 erster Satz des königlichen Erlasses vom 21. Oktober 1975 «zur Schaffung der Kommission für Buchführungsnormen» ergangen, der bestimmt, dass die Mitglieder der Kommission «für einen Zeitraum von sechs Jahren» ernannt werden.

B.30.2. Die angefochtene Bestimmung bewirkt, dass das Mandat der vorerwähnten Personen ab dem 30. Dezember 2016 beendet wird.

Vor der Annahme dieser Bestimmung konnten diese Personen nicht vorhersehen, dass ihr Mandat offiziell vor Ablauf, das heißt vor dem 26. Mai 2019, enden würde.

B.31.1. Die vorzeitige Beendigung der Mandate, die mit dem königlichen Erlass vom 25. April 2013 erteilt wurden, ist durch die grundlegende Reform der Kommission für Buchführungsnormen und durch die Zuweisung der in Artikel III.93 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches erwähnten Zuständigkeit an diese Einrichtung gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2090/001, S. 9; ebenda, DOC 54-2090/003, S. 9).

Sie ermächtigt den König auch, die Zusammensetzung der Kommission mit der in Artikel III.93/2 § 2 des Wirtschaftsgesetzbuches enthaltenen Vorschrift in Einklang zu bringen, ohne dass Er den Ablauf der durch den königlichen Erlass vom 25. April 2013 vergebenen Mandate abwarten muss.

B.31.2. Schließlich bestimmt Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016, dass die in der angefochtenen Bestimmung erwähnten Mitglieder der Kommission « ihr Mandat weiter aus[üben], bis für ihre Ersetzung gesorgt ist ».

B.31.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung nicht ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse beeinträchtigt, das die durch den königlichen Erlass vom 25. April 2013 ernannten Mitglieder der Kommission für Buchführungsnormen daran haben, ihre Aufgaben bis zum Ende des ihnen damals erteilten Mandats auszuüben.

B.32. Insofern er aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens abgeleitet ist, ist der Klagegrund unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- bewilligt die Klagerücknahme, insofern sich die Klage auf die Worte «und des wissenschaftlichen Sekretariats» in Artikel III.93/1 § 7 Absatz 2 des Wirtschaftsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2016 «zur Abänderung des Wirtschaftsgesetzbuches in Bezug auf die Zuständigkeit der Kommission für Buchführungsnormen», bezieht;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 26. September 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

F. Daoût